



Gemeindeamt Roßbach

Klimabündnisgemeinde
Pol. Bezirk Braunau/Inn, OÖ.
5273 Roßbach 14



DVR: 0499625
Tel. 07724-8110-0 Fax: DW-14
Sachbearbeiter: Al. Peter Strasser/ DW 11
E-Mail: strasser@rossbach.ooe.gv.at

Zahl: 782/2007

Roßbach, am 19.10.2007

Kundmachung

Gemäß § 94 der öö. Gemeindeordnung 1990 i.d.g.F. wird hiermit kundgemacht, dass der Gemeinderat der Gemeinde Roßbach ein Arbeits- und Lehrplatzförderungspaket erlassen hat.

Arbeits- und Lehrplatzförderungspaket der Gemeinde Roßbach

(gültig für Betriebsgründungen bzw. neue Arbeits- und Lehrplätze ab 1.1.2008)

I.

Ziel der Förderung

Die Gemeinde Roßbach unterstützt mit dieser Förderung die Schaffung von neuen Arbeits- und/oder Lehrplätzen in ihrem Gemeindegebiet. Sie will zu einer besseren Betriebsstruktur beitragen. Die Förderung richtet sich nur auf Investitionen mit dem Betriebsstandort im Gemeindegebiet von Roßbach.

II.

Förderungszweck

Gefördert werden Betriebe des Handels, des Gewerbes, der Industrie, der Landwirtschaft und des Verkehrs oder Fremdenverkehrs, die durch Gründung oder Erweiterung neue Arbeitsplätze und/oder Lehrplätze schaffen.

III.

Höhe der Förderung

1. Förderung der Betriebsneugründung

Die Förderung erfolgt in Form der Rückerstattung der Kommunalsteuer

im 1. Jahr der Betriebsneugründung 50 %

im 2. Jahr der Betriebsneugründung 50 %

im 3. Jahr der Betriebsneugründung 50 %

2. Förderung der Schaffung neuer Arbeitsplätze

Die Höhe der Förderung für die Schaffung neuer Arbeitsplätze beträgt bei einer

- Erhöhung der entrichteten Kommunalsteuer von mehr als 10 % gegenüber dem Vorjahr

→ 10 % der erhöhten Kommunalsteuer

- Erhöhung der entrichteten Kommunalsteuer von mehr als 20 % gegenüber dem Vorjahr
→ 15 % der erhöhten Kommunalsteuer
- Erhöhung der entrichteten Kommunalsteuer von mehr als 30 % gegenüber dem Vorjahr
→ 20 % der erhöhten Kommunalsteuer
- Erhöhung der entrichteten Kommunalsteuer von mehr als 40 % gegenüber dem Vorjahr
→ 25 % der erhöhten Kommunalsteuer

Für die Einstellung eines ortsansässigen begünstigt Behinderten ist die Kommunalsteuer fiktiv zu berechnen um in den Genuss der oben angeführten Förderungen zu kommen.

Der Förderbetrag wird mathematisch auf 2 Dezimalstellen gerundet.

Förderungsbeträge unter € 10,-- gelangen nicht zur Auszahlung. Wurde im Vorjahr die Kommunalsteuer mit € 0,-- erklärt, entsteht bei einer erklärten Kommunalsteuer automatisch der Anspruch auf den höchsten Förderungssatz von 25 %.

Ein Förderung von Betriebsneugründungen nach Pkt.III.1 schließt eine Förderung der Schaffung neuer Arbeitsplätze nach Pkt.III.2 aus.

Förderungen nach Pkt.III.2 können frühestens am dem 4. Jahr nach der Betriebsgründung in Anspruch genommen werden.

3. Lehrplatzförderung:

Für jeden Lehrling mit Hauptwohnsitz in Roßbach erhält der Betrieb nach Abschluss des 1. Lehrjahres eine

- einmalige Förderung in Höhe von € 100,--

IV.

Voraussetzungen

1. Der Förderungswerber verpflichtet sich, seinen Betrieb mindestens 5 Jahre ab Gewährung der Förderung in der Gemeinde zu führen.
2. Der Förderungswerber wird angehalten, Arbeitskräfte aus der Gemeinde Roßbach den Vorzug zu geben (bei Lehrplätzen Bedingung für die Förderung)
3. Der Förderungswerber besitzt die erforderlichen Berechtigungen für Lehrlingsausbildung.
4. Die erhaltene Förderung wird ausschließlich zur Führung des Betriebes verwendet.
5. Der Förderungswerber besitzt keinen Rechtsanspruch auf die Gewährung einer Förderung durch die Gemeinde. Durch die Entgegennahme eines Förderungsansuchens erwachsen der Gemeinde keine wie immer gearteten Verpflichtungen.

V. Antragstellung

1. Das formlose Ansuchen ist schriftlich beim Gemeindeamt Roßbach einzubringen und ist gebührenfrei.
2. Die Antragstellung ist spätestens mit Abgabe der Kommunalsteuer-Jahreserklärung (bis 31.3. d. Folgejahres) einzureichen.
3. Die Förderung wird einmal jährlich im nachhinein (auf Basis der Jahreserklärung) gewährt.

VI. Rückzahlung der Förderung

Die Förderung wird eingestellt bzw. ist zur Gänze innerhalb von zwei Wochen zurückzubezahlen, wenn nachstehende Ausschließungsgründe erst im Laufe der Förderung bekannt werden:

1. Förderungsansuchen enthält unrichtige Angaben.
2. Der Förderungswerber besitzt die erforderlichen Gewerbeberechtigungen nicht bzw. wurde ihm diese entzogen.
3. Gegen den Förderungswerber bestehen Ausschließungsgründe zur Gewerbeausübung gemäß § 13 GWO 1994 idF. BGBl. Nr. 68/2002.
4. Gegen den Förderungswerber wurde das Insolvenzverfahren, die Zwangsversteigerung oder die Zwangsverurteilung eingeleitet.
5. Der Förderungswerber kommt seiner Verpflichtung zur Entrichtung der Gemeindesteuern und Abgaben nicht ordnungsgemäß nach.
6. Die Anzahl der neu geschaffenen Arbeitsplätze sinkt wesentlich ab.
7. Der Förderungswerber besitzt nur mangelnde EU-Konformität.
8. Der Förderungswerber beschäftigt oder beschäftigte im Förderungszeitraum illegal Beschäftigte.

VII. Allgemeine Bestimmungen

1. Die allenfalls mit der Durchführung der Förderung verbundenen Kosten, Steuern, Gebühren, Spesen und ähnliches hat der Förderungswerber zu tragen.
2. Zusätzliche Konzessionsausweitungen bzw. Firmenumgründungen oder Betriebsnachfolgen haben keine Auswirkung.
3. Der Förderungswerber stellt der Gemeinde Roßbach für den Zeitraum der Förderung jährlich mit der Kommunalsteuer-Jahresabrechnung folgende Daten zur Verfügung:

- a) Anzahl der Gesamtbeschäftigten
 - b) Anzahl der Beschäftigten, wobei Teilzeitbeschäftigte und Saisonbeschäftigte aliquot umzurechnen sind
 - c) Aufgliederung der Beschäftigten nach
 - Angestellte, davon Ausländer
 - Arbeiter, davon Ausländer
 - d) Anzahl der Beschäftigten mit Werkverträgen
4. Die Förderungsvereinbarung wird nicht auf einen Rechtsnachfolger übertragen.
 5. Der Förderungswerber gibt seine ausdrückliche Zustimmung zur Übermittlung von im Zusammenhang mit der Förderung anfallenden personenbezogenen und automationsunterstützt verarbeiteten Daten gemäß Datenschutzgesetz 2000, BGBl. Nr. 136/2001, an die zuständigen Organe des Bundes und des Landes.

VIII. Wertsicherung

Die zurückzuzahlende Förderung ist wertgesichert und erhöht oder vermindert sich nach der entsprechenden Veränderung des vom Österreichischen Statistischen Zentralamt veröffentlichten Verbraucherpreisindex 2000, wobei Änderungen der Indexzahl unter 5 % unberücksichtigt bleiben. Ausgangsbasis der Wertsicherung ist die Indexzahl für den Monat August 2002 (104,8) – wobei die jeweils letzte Indexziffer als Grundlage für die Berechnung der Rückzahlung dient.

IX. Gerichtsstand

Für alle Streitigkeiten aus dem gegenständlichen Rechtsverhältnis, einschließlich aller Streitigkeiten über Bestand und Nichtbestand des gegenständlichen Rechtsverhältnisses gilt das sachlich zuständige Gericht in Braunau am Inn als vereinbart.

X. Förderungsvertrag

Auf Basis dieser Förderungsrichtlinien ist mit dem Förderungswerber ein Vertrag abzuschließen.

Inkrafttreten

Dieses Arbeits- und Lehrplatzförderungs paket tritt mit 01.01.2007 in Kraft.

Der Bürgermeister: